

Meine Meinung zählt

Wie finden Sie Überwachungskameras in der Offizin?

Anmerkungen und Anregungen bitte an:
das-pta-magazin@
deutscher-apotheker-verlag.de

Wir stellen Fragen, Sie antworten: An dieser Stelle lassen wir monatlich unsere Leserschaft zu Wort kommen. Zu alltäglichen Problemen, die die Arbeit in der Apotheke so herausfordernd machen.



URSULA SCHINDLING

Rosen-Apotheke im Center, Hattersheim

Leider ist die Installation von Überwachungskameras in der Offizin mittlerweile alternativlos.

Werte wie Anstand und Ehrlichkeit hat unsere Gesellschaft in weiten Teilen über Bord geworfen. Das macht mich sowohl wütend als auch hilflos und traurig.

Wie soll das denn weitergehen, wenn jeder ohne Skrupel nur seine eigenen Vorteile verfolgt und sich dabei über Recht und Gesetz erhebt?

ANGELIQUE KAHL

Central-Apotheke, Zwickau

Richtig und wichtig! Es gibt genug negative Vorfälle, die dokumentiert gehören und als Beweismittel zur Aufklärung dienen.

ANDREA DIERKES

Burg-Apotheke, Schauenburg

Wir benutzen diese nur, um zu sehen, wie viele Personen in der Offizin sind, damit genügend Personal für die Kunden da ist. Wer stehen will, bekommt das auch hin, obwohl Kameras laufen. Ich habe kein Problem mit Kameras, da ich mir nichts zuschulden kommen lasse. Es wird bei uns nichts aufgezeichnet, nur für den Akutfall.

OLIVER COORDES

Nikolai Apotheke, Oldenburg

Ich sehe Überwachungskameras in der Offizin kritisch, weil sie schnell das Gefühl vermitteln können, ständig beobachtet zu werden. Ein vertrauensvolles Miteinander und eine offene Arbeitsatmosphäre sind für mich wichtiger als eine permanente Überwachung.



KERSTIN NOACK

Andreas-Apotheke, Klein-Winternheim

Wir haben keine und das finde ich auch gut. Da wir auf dem Land und eine kleine Apotheke sind, geht das. In der Stadt mit einer großen, unübersichtlichen Offizin kann es sicher nützlich sein, um Diebstähle aufzuzeigen.

TRIXI HOFFMANN-SENF

Sonnenschein Apotheke, Liederbach

Noch haben wir keine. Wir sind aber am Überlegen. Wir haben viel Kosmetik, einiges davon exklusiv. Es wird nicht viel geklaut, doch die teureren Produkte schon mal. Vielleicht nur At-trappen, diese schrecken vielleicht ab.

Fotos: Privat (3)

Fotos: Eder Palsan, Getty Images; Peera, stockadobe.com

3 Fragen zur Wiedereingliederung

Ich bin seit acht Wochen arbeitsunfähig erkrankt und meine Chefin möchte, dass ich mit einer Wiedereingliederung beginne. Ich fühle mich dazu nicht in der Lage. Muss ich es dennoch versuchen?

Während Sie arbeitsunfähig sind, sind Sie von der Arbeitsverpflichtung befreit. Ihre Arbeitgeberin kann Sie deshalb nicht anweisen, eine Wiedereingliederung zu versuchen. Ihre Ablehnung darf keine negativen Folgen im Arbeitsverhältnis für Sie haben, wenn Sie die Arbeit wieder aufnehmen. Eine Wiedereingliederung ist für beide Seiten freiwillig und kann nicht erzwungen werden.

Ich war 15 Monate lang krank, inzwischen habe ich auch einen Schwerbehindertenausweis. Jetzt möchte ich mit einer Wiedereingliederung nach dem Hamburger Modell versuchen, die Arbeit in der Apotheke wieder aufzunehmen. Meine Ärztin empfiehlt zunächst zwei Stunden täglich an vier Tagen. Mein Arbeitgeber sagt, der Aufwand ist ihm zu hoch. Kann er den Versuch ablehnen?

Wenn eine Schwerbehinderung vorliegt, gilt eine Ausnahme und Sie können einen Anspruch darauf haben, dass einer Wiedereingliederung zugestimmt wird. Ihr Arbeitgeber muss Ihnen ermöglichen, Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten

möglichst voll zu verwerten und weiterzuentwickeln, und dazu kann auch eine stufenweise Wiedereingliederung erforderlich sein. Ihre Ärztin muss Ihnen eine Bescheinigung ausstellen, aus der sich Art und Weise der empfohlenen Beschäftigung und etwaige Beschränkungen ergeben. Außerdem müssen darin sowohl der Umfang der Arbeitszeit als auch die voraussichtliche Dauer der Maßnahme enthalten sein.

Ich bin in der Wiedereingliederung und möchte gern in den Urlaub fahren. Meine Chefin sagt mir aber, dass sie mir keinen Urlaub geben kann. Eigentlich bin ich doch noch viel erholungsbedürftiger als sonst. Hat sie recht?

Während der Wiedereingliederung sind Sie weiterhin arbeitsunfähig und deshalb ohnehin von der Arbeitspflicht befreit. Somit kann Ihre Arbeitgeberin Ihnen tatsächlich keinen Urlaub gewähren. Der Urlaubsanspruch bleibt Ihnen jedoch erhalten und Sie können ihn nach Abschluss der Maßnahme nehmen. Gegebenenfalls kann in Absprache mit der Krankenversicherung auch eine Unterbrechung der Wiedereingliederung vereinbart werden. ★

Christiane Eymers
Fachanwältin für Arbeitsrecht
ADEXA-Rechtsabteilung



Kontakt:

ADEXA – Die Apothekengewerkschaft
Leimpfad 75
22299 Hamburg
Tel.: 040.36 38 29
Fax: 040.36 30 58
info@adexa-online.de